

Was den Umfang der den Gemeinden aus Staatsmitteln zur Ausführung solcher Wegebauten zu gewährenden Beihilfen anlangt, so ist bei der der geehrten Deputation bekannten gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen eine etwaige Erhöhung der im Staatshaushalts-Etat für 1916/17 zu diesem Zwecke vorgesehenen Mittel völlig ausgeschlossen. Auf die spätere Einstellung von Mitteln in den Staatshaushaltsplan aber wird der Ausgang des gegenwärtigen Krieges und die nach ihm sich ergebende Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse erklärlicherweise von großem Einflusse sein.

Zu a, 3 und 4. Die Staatsregierung, von der die Unzulänglichkeiten des geltenden Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 nicht verkannt werden, hat in der Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Februar 1914 (Berichte der II. Kammer S. 1556/1557) ausdrücklich den Erlaß eines neuen Wegebaugesetzes als eine dringliche Aufgabe anerkannt, und das Ministerium des Innern wiederholt hiermit diese Erklärung. Die Staatsregierung erblickt weiter auch die wichtigste Aufgabe dieses Gesetzes in einer anderweiten Verteilung der Wegebau- und Unterhaltungslast, und zwar in einer Zuteilung auf breitere und kräftigere Schultern.

Aber auch für den Erlaß eines neuen Wegebaugesetzes ist der gegenwärtige Krieg von sehr hemmender Wirkung. Diejenigen Verbände, denen in Zukunft die Wegebaulast zufallen soll — sei es nun, daß als solche Gemeinde-, oder Bezirks- und Kreisverbände in Frage kommen werden —, würden nur dann in der Lage sein, die ihnen zufallenden sehr wichtigen und kostspieligen Aufgaben zu erfüllen, wenn ihnen vom Staate erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ob und in welchem Umfange aber solche Mittel bereitgestellt werden können, läßt sich erst nach Beendigung des Krieges übersehen.

Eine Zusicherung, daß auch die Kommunikationswege in staatliche Verwaltung zu übernehmen sein würden, vermag die Staatsregierung keinesfalls zu erteilen, ganz abgesehen davon, daß vor Übernahme einer so weitgehenden Verpflichtung sehr eingehende Erwägungen und Erhebungen angestellt werden müßten. Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen dies ausgeschlossen erscheinen.

Zu a, 5. Auch darüber vermag die Staatsregierung zurzeit keine bestimmte Erklärung abzugeben, ob eine staatliche Zentralstelle mit der Aufgabe, sich dem zweckmäßigen Ausbau und der Unterhaltung des sächsischen Straßennetzes zu widmen, zu schaffen sein wird. Es mag immerhin zweifelhaft erscheinen, ob wenigstens die erste Zeit nach dem Kriege der Schaffung neuer, größerer Behörden günstig sein wird. Auch vermag die Regierung die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen neuen Behörde zurzeit nicht zu erkennen. Die eingehende Erwägung der von der geehrten Deputation angeregten Frage wird aber die Regierung sich angelegen sein lassen.

Ministerium des Innern.

Bischoff.

In der Aussprache über die Angelegenheit weist zunächst der Berichterstatter darauf hin, daß aus dem Antwortschreiben zu entnehmen sei, daß die Regierung wohl die Verbesserungsbedürftigkeit des Wegebaugesetzes anerkannt habe, daß aber ein Eingehen auf die Abänderungswünsche vor Beendigung des Krieges nicht für angängig erklärt